

Neuregelung von Aufsicht, Rechtsdurchsetzung und Finanzdienstleistungen in Japan

Hiroko Aoki

- I. Einleitung
- II. Die Situation nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Finanzsystems im Jahre 1994 und die Reform der Finanzaufsicht
 - 1. Die geschichtliche Entwicklung des Trennbankensystems und die gegenwärtige Lage
 - 2. Die Reform der Finanzaufsichtsbehörde
- III. Fallstudie: Japans faule Kredite
- IV. Jüngste Entwicklungen

I. EINLEITUNG

Die Neuregelung der staatlichen Aufsicht bei Finanzdienstleistungen ist ein besonders aktuelles Thema, nicht nur in Japan, sondern auch z.B. in Deutschland, in Großbritannien und in den USA. Der Finanzindustrie in all diesen Ländern ist gemein, dass sie für Deregulierung wirbt. Der Grund dafür ist der starke internationale Konkurrenzdruck. Diese Tendenz ist besonders ausgeprägt in den USA und in Japan, in denen lange Zeit das Trennbankensystem vorherrschte. Beim Trennbankensystem können Finanzinstitute nicht zugleich Bank- und Wertpapiergeschäfte betreiben. Im Jahre 1999 haben die USA durch den „*Gramm-Leach-Bliley-Act*“¹ den „*Glass-Steagall-Act*“ aufgehoben und damit eine gewisse Liberalisierung des Finanzsektors herbeigeführt. Japan hat diesen Schritt bereits im Jahre 1994 vollzogen.

Die Tendenz zur Integration aller Arten von Finanzdienstleistungen ist auch in Großbritannien und in Deutschland deutlich spürbar. Korrespondierend mit der Entwicklung zu integrierten Finanzdienstleistungsunternehmen wurden in Deutschland im Mai 2002 die Aufsichtsämter für das Bank- und das Versicherungswesen sowie für den Wertpapierhandel zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zusammengelegt. Noch gründlicher vollzog England die Vereinheitlichung der Aufsichtsinstitutionen. Dort sind die früheren Aufsichtsinstitutionen für das Bankwesen, für Finanzdienstleistungen und für Versicherungen in der Financial Service Authority aufgegangen. Dadurch kann die Aufsicht über die Geschäfte von Finanzinstituten besser vollzogen werden, deren Geschäftsbereiche stark diversifiziert sind.

Die geschichtliche Entwicklung und die Eigenschaften der britischen und die der deutschen Aufsichtsinstitutionen sind in einigen Punkten sehr unterschiedlich. Auch

1 United States Public Law 106-102, 113 Stat. 1338 (1999) (vorgesehen zur Kodifizierung in Abschnitt 12 und 15 U.S.C.).